

Schließlich geht M.H. Abel noch der Frage nach, ob es mit gesetzgeberischen Wertentscheidungen zu vereinbaren ist, gesetzliche Freiräume mit den geschilderten außerrechtlichen Vorstellungen auszufüllen, unter dem Aspekt, daß richterliche Argumentationen nicht gesetzgeberischen Wertentscheidungen zuwiderlaufen dürfen. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Wertungen in Art. 3 Abs. 2 GG sowie im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau schlußfolgert M.H. Abel: "Eine Fortschreibung von Geschlechtsrollenstereotypen – selbst wenn sich eine Bevölkerungsmehrheit geschlechtsrollenstereotyp verhält – ist dem Richter unter dem Aspekt der Gleichberechtigung von Mann und Frau durch die Verfassung und aufgrund einfacher gesetzgeberischer Entscheidungen untersagt. In einer Urteilsbegründung sind damit alle Argumentationen unzulässig, die auf Vorstellungen von geschlechtsrollenkonformem Verhalten beruhen" (Seite 243). "Eine Praxis von Gerichten, die das Schutzgut der "freien sexuellen Selbstbestimmung" zu ersetzen scheint durch ein Schutzgut "kollektive Vorstellungen, wie eine Frau ihr Leben einschließlich ihrer Sexualität zu gestalten hat," ist mit der Entscheidung des Grundgesetzes für die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht zu vereinbaren. ... Gegen eine Änderung der von Gerichten geübten Praxis spricht demnach nichts, sondern im Gegenteil, eine Änderung erscheint aus rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich." (Seite 245)

Die Arbeit M.H. Abels schließt mit der Forderung an den Gesetzgeber, Änderungen im Verfahrensrecht⁵ und im materiellen Recht⁶ zu verwirklichen.

M.H. Abel ist es gelungen, systematisch eine Vielzahl von Einbruchstellen in den Urteilsbegründungen festzumachen, an welchen in die richterliche Entscheidungsfindung außerrechtliche Faktoren, Alltagstheorien und Wertvorstellungen einfließen. Diese kollektiven Denkmuster hat sie anhand ihres Untersuchungsmaterials überzeugend benannt. Besticht schon die gründliche und konsequente Untersuchung in den ersten beiden Abschnitten, so stellen die Ausführungen im dritten Abschnitt zur Legitimität der aufgezeigten außerrechtlichen Vorstellungen und Übereinstim-

mung/Widerspruch mit gesetzlichen Wertungen eine erfreuliche Fortführung der Auseinandersetzung und Abrundung der Arbeit dar.

Das Buch fesselt beim Lesen und begeistert durch seine gedankliche und sprachliche Konsequenz und Klarheit. Es soll hier allen am Thema Interessierten wärmstens empfohlen werden.

Ute Stöcklein

Buchbesprechung

Alberto Godenzi

Bieder, Brutal – Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt

Unions-Verlag, Zürich, 1989

Alberto Godenzi, Soziologe und Psychologe in Zürich, legt eine weitere Untersuchung – hier aus der Schweiz – zum Thema "Sexuelle Gewalt" vor. Von einer achtköpfigen Forschungsgruppe wurden per Telefoninterview 35 nicht angezeigte Männer, 156 Frauen – davon 49 Ehefrauen – und in Einzelgesprächen 13 verurteilte Männer in Haftanstalten befragt. Gleich eingangs der Arbeit wird betont, daß bei sexueller Gewalt weniger von gewalttätiger Sexualität auszugehen ist, sondern vielmehr von sexueller Gewalttätigkeit. Es gehe darum zu erkennen, daß an der sexuellen Gewalt die Gewalt das Entscheidende ist; der Täter suche sich den Bereich der Sexualität, um den Gewalteffekt zu erhöhen. Ferner stehe kein individuelles Problem zur Debatte, sondern ein soziales und politisches. Auch deshalb müsse sich – anders als bislang üblich – die Täterforschung auf den Durchschnittstäter, der *nicht* strafrechtlich belangt und inhaftiert wurde, erstrecken. Hinsichtlich der Opferforschung plädiert Godenzi dafür, grundsätzlich bei männlicher Gewalt nicht nach Opfergruppen (Kinder, Frauen, alte Menschen) zu unterscheiden; er mußte sich bei der vorgelegten Untersuchung jedoch selbst aus ökonomischen Gründen auf die sexuelle Gewalt gegen Frauen beschränken.

Zu seinen Forschungsergebnissen:

Die Interviews mit den nichtangezeigten Tätern bestätigten auf beklemmende Weise bereits bekannte Tatsachen: 25 Männer berichteten von Vergewaltigungen (in 13 Fällen an den eigenen Ehefrauen)¹, je weitere 5 von Vergewaltigungsversuchen oder sexuellen Übergriffen. Bei 6/7 der Fälle war der Tatort privat, in 4/5 der Fälle die Tatzeit nachts, in 4/7 der Fälle bestand zwischen Täter und Opfer ein vertrautes Beziehungsverhältnis, rund 2/3 der Frauen leisteten verbalen oder körperlichen Widerstand.

4/5 der Männer sehen den Gewaltakt nicht als Verbrechen, sondern eher als Unglück; für 5/7 der

5 Insbesondere durch die Stärkung der Position der Nebenklägerin, ein Frage- und Beweisverwertungsverbot bezüglich des Sexuallebens des Opfers – ausgenommen Fragen nach früheren einverständlichen Sexualkontakten mit dem Angeklagten.

6 z.B. Erweiterung der §§ 177, 178 StGB um eine Negativliste von Strafmilderungsfaktoren; mit umgekehrtem Vorzeichen könnten hier nahezu alle Milderungsgründe angeführt werden, die man in gängigen Kommentaren findet und die als solche schon fast Gesetzescharakter zu haben scheinen.

1 Die Arbeit umfaßt auch eheliche Vergewaltigung, obwohl auch in der Schweiz nur der außereheliche Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung strafbar ist.

Männer trägt die Frau die Schuld, "wer lockt, soll Verantwortung tragen, sonst ruft das Gewalt hervor" (Seite 47).

Knapp 2/3 der nichtangezeigten Täter sehen das Motiv ihrer Handlungen in einem sexuellen Notstand; 1/5 handelte aus Rache oder Frustration; 3 Männer waren der Meinung, die männliche Rolle habe sie zu ihrer Handlung gezwungen. Wenn Männer ihre Ehefrauen vergewaltigten, hätten sie sie lediglich an ihre sexuelle Pflicht gemahnt und ihr Recht durchgesetzt. Kein Mann sagte von sich aus, er hätte seine Macht über die Frau erleben und demonstrieren wollen.

Dagegen waren nur weniger als 1/10 der Frauen der Ansicht, den Mann habe ein sexuelles Verlangen getrieben. Die Mehrheit glaubte, daß der Mann aus Minderwertigkeitsempfindungen oder aus männlichem Selbstverständnis Macht über die Frau ausüben wollte. Für die Ehefrauen stellten sich die Gewalttaten als systematische Zerstörungsakte dar. Die häufigste Reaktion auf die Tat war bei den Frauen Schrecken und Panik; jede 3. fühlte sich erniedrigt; je 1/4 der Frauen spürten Hilflosigkeit, Ekel und Wut. Bestand eine langjährige Beziehung zum Täter, wagten die Frauen weniger eine offensive Abwehr; gleichzeitig wirkte sich eine aggressive Verteidigung auf ihr Selbstwertgefühl positiv aus. Beinahe 2/3 der Frauen leben seither mit Angst und Mißtrauen, einem Gefühl von Kontrollverlust, Hilf- und Machtlosigkeit. Bei 1/4 richten sich Wut und Ohnmacht gegen sich selbst, bei 1/5 nach außen. Bei mehr als der Hälfte der Frauen führte die Erfahrung sexueller Gewalt zu einer negativeren Einstellung gegenüber Männern generell. Ausgehend von einer mittleren Dunkelziffer von 10 stellt Godenzi fest, daß von 100 Tätern lediglich 2 verurteilt wurden. "Das fast schon perfekte Verbrechen zahlt sich nur für die allerwenigsten nicht aus. Diese Minderheits-Männer sind die Vorzeigefälle der Justiz, der Stoff sensationsorientierter Medien und die Weißwäsher vieler männlicher Westen und Gewissen. Eine Gesellschaft, die sexuelle Gewalt vermarktet, propagiert und teilweise toleriert, braucht ihre Sündenböcke" (Seite 91).

Von den 13 interviewten verurteilten Tätern waren sämtliche bereits vorbestraft, 5 von ihnen wegen Notzucht, andere wegen anderer Delikte. Das wesentliche Motiv war Machtverlangen, erst zu einem geringeren Ausmaß Wut, Frustdelegation und Sadismus.

Die Mehrzahl der Männer ist der Meinung, die Schuld an der Tat trage die Frau; sie halten nichts von Therapien, da sie sich als gesunde Männer betrachten.

Die erzielten Ergebnisse decken sich mit bereits veröffentlichten Untersuchungen.

Dem empirischen Teil der Arbeit schließt sich ein ausführlicher soziologischer Teil an, welcher den Wert des Buches nicht unerheblich ausmacht – nicht zuletzt deshalb, weil hier von männlicher Seite klare Worte zu, eine klare Kritik an den herrschenden patriarchalen Verhältnissen geäußert werden. So Godenzi: "Ohne Vorbehalte müßten Männer sich gegen ihre eigene Gewalttätigkeit, gegen die ihrer Geschlechtsgenossen und gegen die Asymetrie der gesellschaftlichen Machtverteilung engagieren. Sie müßten zu Verrätern der eigenen Männerklasse werden und dürften sich nicht scheuen, öffentlich gegen die Gewalt und die Privilegien ihres Geschlechts aufzustehen (Seite 163).

Godenzi setzt sich mit den gängigen Mythen über Ursachen und Zustandekommen von Vergewaltigung auseinander, stellt diese der Realität gegenüber und schlußfolgert daraus eine fehlende Übereinstimmung. Er kritisiert auch unter Verweis auf amerikanische Untersuchungen die gängigen Empfehlungen an Frauen, Gefahrstellen zu meiden, und sich im Falle sexueller Gewalt ruhig und diplomatisch zu verhalten, als kontraproduktiv. Eigentliche Funktion solcher Ratschläge sei die einer Verhaltenssteuerung und sozialen Kontrolle. Nonkonformes und nichtangepaßtes Verhalten solle unterdrückt werden. Nach Godenzis Meinung sollten Frauen aber im Gegenteil ermutigt werden, sich zu wehren, zu kämpfen, "mit allen schmutzigen Tricks" (Seite 119).

Die Berichte der Täter belegten das Unspektakuläre, Alltägliche, Normale der sexuellen Gewalt; ohne Aufsehen sei sie eingebettet im Schoße unserer Geschlechterverhältnisse, in den Strukturen unseres Gesellschaftssystems. "Es gibt kaum eine Machtkonspiration, die so perfekt funktioniert wie diejenige der Männer gegen die Frauen. Männer halten dicht und wissen ungefragt, was zu tun ist, damit ihre Privilegien Bestand haben." (Seite 123)

Godenzi vermutet, daß auch nach seiner Studie die Täter-Opfer-Auswahl noch immer verzerrt sei, in dem Sinne, daß sexuelle Gewalt häufiger in mittleren und oberen Schichten vorkomme; schon seine Untersuchungen zeigen bei den nichtangezeigten Taten eine wesentlich höhere Beteiligung von Angehörigen dieser Klasse als bei verurteilten Tätern.

Sexuelle Gewalt ist nach Godenzi in Ehe und dauerhafter Partnerschaft schwieriger zu definieren, weil normale, vom Mann bestimmte Sexualität in solchen Beziehungen häufig kaum zu unterscheiden sei von sexueller Gewalt. Die Inbesitznahme der Sexualität der Frau, das Benutzungsrecht sei eine Folge des Machtarrangements, an das sich die Frauen zu halten haben. Durch schweigende Anpassung werde der Charakter der sexuellen Interaktion als Vergewaltigung lange Zeit verleugnet – aus einer Vergewaltigung werde normale Sexualität.

Um die alltägliche sexuelle Gewalt in Ehe und Familie öffentlich zu machen, um die "unheimli-

che Stütze des Staates" zu verringern, plädiert Godenzi für eine Gesetzesreform mit dem Ziel, auch die eheliche Vergewaltigung strafbar zu machen.

Godenzi berichtet von einer in den USA mehrmals wiederholten Untersuchung, in welcher junge Männer die Frage, ob sie eine Frau zu sexuellen Handlungen zwingen würden, wenn sie sich sicher wären, ungeschoren davon zu kommen, zu 50 bis 75% bejahen. Er zeigt auf, daß potentielle Täter im konkreten Fall einen Entscheidungsprozeß durchlaufen, in dem sie anhand der konkreten Voraussetzungen abchecken, wie hoch das Risiko ist, belangt zu werden – unter "günstigen Bedingungen" tendiert es gegen Null.

Das Buch endet mit einem engagierten Plädoyer für den "männlichen Kopfstand", den "weiblichen Aufstand" und den "gesellschaftlichen Beistand". Für ersteren seien das Selbstverständnis der Männer, die männliche Sexualität² und die Objektivierung der Frau zu revidieren. Godenzis Lösungsvorschläge sind hierzu aber so einfach wie unzureichend – ja es fällt fast schwer, ihm hier die Ernsthaftigkeit und Gutgläubigkeit seiner Überlegungen abzunehmen. Männer müßten danach einen Großteil ihrer bis dahin selbstverständlichen Zugangsrechte zu Macht und Einkommen aufgeben bzw. an die Frauen abgeben. Mit einer konsequent durchgeführten Quotierung in allen gesellschaftlichen Bereichen würde sich das Bild der Frau und des Mannes in der Gesellschaft, der Umgang zwischen den Geschlechtern ändern, Männer würden automatisch mehr Aufgaben übernehmen, die bisher Frauen vorbehalten sind. Männern müßten andere Arten von Erfolg und Bedeutsamkeit in Aussicht gestellt werden.

Zu Recht weist Godenzi darauf hin, daß Frauen nicht darauf vertrauen könnten, daß Männer von sich aus irgendwann zur Einsicht gelangen und die Ausbeuterrollen ablegten. Von Staat und Wirtschaft fordert er, Strukturen zur Verfügung zu stellen, die sexuelle Gewalt erschweren, indem der Nutzen sexueller Gewalt für Männer verkleinert, die Erfolgchancen minimiert und die Kosten erhöht werden.

Erneut konstatiert Godenzi in diesem Zusammenhang, daß das gegenwärtige System eben gerade aufgrund der angeprangerten Ausbeutung von Frauen so effizient funktioniert, somit ein System, das konsequente Veränderungen erfüllen würde, am eigenen Ast sägen würde. Gleichwohl müsse eine Gesellschaft, die es ernst meint mit dem Kampf gegen sexuelle Gewalt und für die Gleichstellung

der Frau, bereit sein, konsequent wirksame und rasche Entscheidungen zu treffen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Prävention, im Justizbereich, sowie der Intervention und Nachbehandlung stellt Godenzi am Ende des Buches zusammen. Maßnahmen, mit welchen er vermutlich erhofft, sich seiner Utopie zu nähern, welche aus folgenden Ausführungen erkennbar wird:

"Was wäre, wenn Frauen sich so benehmen würden wie Männer, wenn Frauen so handeln würden, als wären sie frei? Wenn sie sich nicht mehr ausgrenzen ließen aus der Welt der Männer und die ihnen zugewiesene Dienstleistungsrolle ablegen würden? Wenn sie nicht mehr länger ihr Leben ausschließlich auf das Glück des Mannes und der Familie ausrichten würden? Und sich die gleichen Rechte und Freiheiten nähmen wie der Mann? Dann stellte sich ein Chaos ein, oder genauer gesagt, die Auflösung einer männerdominierten Ordnung, mithin der Beginn einer neuen Ordnung." (Seite 119)

Ute Stöcklein

Beschluß

OLG München, §§ 99, 97 BRAGO Pauschvergütung bei Nebenklagevertretung

OLG München, Beschluß v. 27.4.1990, 2 AR 5/ 90

Aus den Gründen:

Mit Schriftsatz vom 19.10.1989 beantragte die der Nebenklägerin M. beigeordnete Rechtsanwältin eine Pauschvergütung in unbezifferter Höhe. Dem ablehnenden Vorschlag des Bezirksrevisors bei dem Oberlandesgericht vom 10.1.1990 trat sie mit Schriftsatz vom 18.1.1990 entgegen. Die gesetzlichen Gebühren würden DM 3.190,- betragen.

2 Nach Godenzi prägen folgende Merkmale die Sexualität des Mannes: "Die Präferenz optischer Reize, die Fixierung auf Penis und Koitus, das Beharren auf der dominanten Rolle, die Zelebration des Samenausstoßes und das ungeduldige Warten darauf, die Verarmung der Fantasie, der Haß auf die Omnipotenz der Frau, die Angst vor der eigenen Impotenz, die Verneigung vor der Quantität. Diese Attribute werden in der Pornographie wieder aufgegriffen und übersteigert visualisiert." (S.157)